

N d
1354



R. H. C.
683.

683.

G. 11.

MANIFEST

oder

Seine Summarische

DECLARATION,

über

Die rechtmäßige und hoch-wichtige Ursachen / welche
bewogen und gleichsam gezwungen haben

Seine Königl. Majestät

zu Dännemarc und Norwegen 2c. 2c.

dessen Reiche und Länder

gegen des

Königs von Schweden

vielsältige / eine Zeit nach der andern gegen denen
Tractaten verübte / und ins künfftige befürchtende Gewalt-
thätigkeiten zu beschirmen / und mit denen in dem Recht der
Völker zugelassenen Mitteln / mit des Höchsten
Bevstand / in zulängliche Sicherheit
zu setzen.

Nach dem zu Coppenhagen in der Königl. Buchdruckerey
gedruckten Original den 28. Octob. 1709.

Sir Friedrich der IV.
von Gottes Gnaden / König
zu Dännemarc und Norwegen / der
Wenden und Gothen / Herzog zu Schleswig/
Hollstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst / 2c. 2c.

Thun kund / wie es dann ohne dem in der Welt mehr als genugsam bekandt ist / welcher Gestalt diese Nordische Reiche und Länder durch des Königs in Schweden seltsame Animosität und höchst-præjudicirliche Conduite einige Jahre her in die allergrößte Unruhe / nicht allein zu Verwüstung ganzer Provinzien / und derselben Einwohner / gebracht worden.

Die Erfahrung / auch die von vorigen Zeiten zeigt klärllich / daß die Schweden / so oft es ihnen contrair gegangen / und derselben Delleinen ihnen nicht nach Willen und Gedanken gehen wollen / allemahl gesucht haben / gegen alle Billigkeit / gegen alle Tractaten / und derselben alle ungeachtet / welche sonst in der Welt bey allen Nationen unzerbrüchlich gehalten werden / sich ihres Schwadens bey ihren Nachbahren / bald bey dem einen / bald bey dem andern zu erholen; Und wie viel Exempel so wohl in diesem / als vorigen Seculo solches beweisen können / so haben sie unter verschiedene ausgeputzte und geschmückte Prætexten überall die verderbliche Kriegs-Flamme herumgeführt / sich mit derselben ohn Entsehung und nach eigenem Belieben / bald in unsere / bald in anderer Puillancen Provinzien / Reiche und Länder eingedrungen.

Wir haben auch über der von der Crohn Schweden bösen Intention gegen uns und unsere Länder völlige Nachricht erhalten; so wohl aus einem des Königs in Schweden eigenhändig unterschriebenen / und mit vielen uns touchirenden Expressionen angefüllten Schreiben / welches nichts anders / als ein unbedachtsamer Übermuth hat dictiren können / als um derselben bey andern frembden Potentaten sich befindl. Ministern continuirlicher Contracarrirung gegen unser Interesse / und falschen Auslegung über unsere auff alle Weise rechtmäßige Conduite / Meynung und Intention / bloß zu dem Ende / uns dadurch in Argwohn und Mißtrauen bey unsern Freunden und Allirten zu bringen / und uns bey der ganzen Welt verhasst zu machen / daßfern solches möglich gewesen / wie denn dieses alles verschiedenen Potentaten bey welchen die Schwedische Ministri sich dieser ihrer Künsten bedienet haben / genugsam bekant / und annoch in frischen Andencken ist; Daß also / wann dergleichen zugleich mit so vielfältigen offenbahren / und fürsehklichen Conventionen der zwischen uns gemachten Tractaten in Consideration genommen wird / mit welchen wir / un-

dem

den Frieden im Norden zum allgemeinen Besten zu conserviren, zum öftern durch die Sinner gesehen haben/ nebenst des bemelten Königs unruhigen /und bis hieher bekanten rachsüchtigen Conduite, welche ohne einige Consideration für seine eigene Unterthanen dadurch unverantwortlich verursachten Ruin allein zur Verderb und Verwüstung seiner Nachbahren hinziele; Ohne zu melden von denen aufgeblasenen bey denen Nachkommenden fast ungläublichen Expressionen / angehende die bereits vermeintlich effectuirt, oder in Sinn habende Dethronisationes gekrönter Häupter / mit allen verderblichen Principiis folgenden Consequentien; So kan mit einer gesunden Vernunft aus allem diesen kein ander Schluß gemacht werden / als daß / wann Schweden nicht bisher seine böse Intention gegen Uns ausführen können/ es nur allein an Macht und Gelegenheit / und keinesweges an Willen müsse gemangelt haben.

Weilen dann von Uns/ die Wir dergleichen überhängende Gefahr als nächst / und also auch am meisten exponirt seyn / nicht mit Billigkeit begehrt / und eben so wenig für die Nachkommenden verantwortet werden kan / daß Wir all das Böse / womit Wir auf solche Weise bedrohet werden / stillsigend abwarten / und Uns überfallen lassen solten / worauff vielleicht eine allzu späte Bereuung folgen dürfte; Als direkt die bey allen Verständigen auf solchen Fall gebräuchliche Fürsichtigkeit; ja die unumgängliche Nothdurfft erfordert / denen besorgenden / und ganz gewiß daruff folgenden Wirkungen von dergleichen Schwedischen weit aussehenden und eigenen Sinn bösen Intentionen mit allen Kräfften beyzeiten vorzukommen / und unsere Reiche und Länder gegen solcher augenscheinlich ankommenden Gefahr / und gegen denen gewöhnlichen Machinationen einer so übeln intentionirten Nachbarschafft mit denen Uns von dem Allerhöchsten verliehenen Mitteln / und mit dessen gnädigem Beystand zu beschirmen / und mit einer zulänglichen Sicherheit zu versehen.

Damit aber die ganze Welt und alle Unpartheyische sehen und erkennen können / daß es mit der vorhin generaliter / und kürzlich angeführten Animosität nebenst Brechung der Tractaten auff Schwedischer Seite sich also in der That würcklich verhalte / haben Wir von der Schwedischen schönen und subtilen Verhaltung nur etliche wenige Proben (dann alles aufzurechnen / würde allzu weitläufftig werden) allen recht schaffenen und unpartheyischen Gemüthern / woraus das übrige leichtlich geschlossen und judicirt werden kan / vorstellen wollen:

(1) Aus einem von dem König in Schweden unterschriebenen / und an die Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden / angehend die bekante Curianische oder so genandte Coadjutorie Sache von Witing in Lithauen abgelassen / und den 15 (27) May 1706 datirten Schreiben siehet man / mit was für spöttlichen / ja so gar particuliren Verfohnen unanständigen Expressionen derselbe sich untersetzet / die rechtmäßige Wahl / welche auff Unsern lieben Herrn Bruder Prinz Carl gesfallen war / anzusechten? da die Worte / wie folget / lauten:

Non diffitemur, nos quoque ad istam litem, quæ Studio quaesita apparebat eò magis curam intendisse semper, quod per Domus Holsaticæ Violationem nostrum peti latus, non obscure intelligeremus, & proinde graviter tulisse con-

niven-

niventia, & euactatione Eorum, quorum nobiscum interesse, Pacem Travendalensem conservare in concussam, adversa parti eo usque creuisse, Spiritus, ut occupata Episcopali Sede, non modo Jura Domus Gottorpiensis in dubium vocare, sed. etiam pacem Solennem, totque potentissimorum Principum, & statum auctoritate confirmatam tentare, atque subicere sustinuerit.

Welches in der Deutschen Sprache so viel ist: Wir leugnen nicht/ daß Wir in dieser Differenz/ welche/ wie man scheinbahrlich siehet/ mit bedachtem Gemüth erfunden worden/ destomehr allzeit ein wachsamcs Auge gehabt haben/ als die Wir sehr wohl vernahmen/ daß durch Kränckung des Holsteinischen Hauses Unsere eigene Persohn angegriffen würde; Wefwegen Wir auch nicht leyden können/ daß durch Connivenz und Cuactationen oder Zögerung derjenigen/ welche/ gleich mit Uns gebühret/ den Travendahlischen Frieden ungekränckt zu conserviren/ die Contra-Partey dergestalt auffgeblasen worden/ daß sie sich unterstehen dörfen/ den Bischöflichen Sitz einzunehmen/ und dadurch nicht allein das Recht des Gottorpschen Hauses zweifelhaftig zu machen/ sondern auch einen solennen Frieden/ welcher mit so vieler mächtigen Fürsten und Staaten Auctorität war befestiget worden/ anzusechten/ und über einen Hauffen zu werffen.

Mit einem Wort aber zu sagen/ so ist der Inhalt gedachten Schreibens eben so falsch als dessen Expresiones injurien, und unleidlich seyn; Denn es ist so klahr/ als die Sonne/ und aller Schwedischen austudirten künfftigen Einwendungen ungeachtet/ muß ein jeder Recht-Gesinneter gestehen/ daß das Lübeckische Dohm-Capitul zu dem Travendahlischen Tractat/ welcher in selbigem Schreiben gleichsam bey den Haaren hinzu gezogen worden/ auf keinerlei Weise verbunden sey/ denn so lange die Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs bey Macht stehen/ und nicht auff solche Weise/ wie Schweden/ so oft selbige mit dessen Interesse nicht überein kommen/ solche gerne gänzlich übern-Hauffen geworffen; zu werden wünschet; So ist und bleibet gedachter Tractat/ und alle die vorigen/ wie die Schweden selbige auch immer verdrehen mögen/ welche zwischen zwey Parteyen geschlossen worden/ und also keines weges müssen oder können dem dritten an seinem Recht präjudiciren; Über dem ist ja einem jeden bekand/ daß unser geliebter Herr Bruder den durch die meisten Stiften im Capittel rechtmäßig erhaltenen Echlus und darauff genommene Possession des Bischöflichen Sitzes Curin keinesweges in regard des allhie sonder Fundament allegirten Travendahlischen Tractats/ sondern bloß und allein wegen Intercession der Königin in Engeland und der Herren General-Staaten auff gewisse dagegen stipulirte Conditiones dem Herzogen und Administratori von Schleswig-Hollstein Gottorff cediret und überlassen worden; So daß diese Streitigkeit oder Differenz nicht durch Kraft einigen Tractats/ sondern durch eine freundliche Vereinigung so weit beygelegt worden/ wefwegen Wir desgleichen ungegründete/ Hautaine und unanständige Manier zu schreiben nicht anders/ als ein fürsächlicher Eindrang auff Uns/ auffnehmen können.

(2.) Siehet man eine so arrogante als aufgeblasene/ und Uns touchirende in Stockholm durch öffentlichen Druck den 10 (20) Decemb. publicirte Schrifft/ Dessen Authour, darin Magnus Ronnau aus einem blinden Ubersmuth sich unterstehet/ für

für den König in Schweden zu usurpiren/und demselben einen ganz ungerühmbten
und Ihm nicht zukommenden/sondern Uns in specie sehr prejudicirlichen Nahmen
beyzulegen/wie solches aus dem bloßen Titul-Blath (den gangen auffgeblasenen
Inhalt vorbe) zu sehen) kan gesehen und vernommen werden/nehmlich:

Hercules Genuinus

Carolus

Magnæ Scandinaviæ Imperator

Holmiæ die 10. (20.) Decembris 1706.

Magnus Ronnau.

Da es doch der gangenWelt bekandt ist/das Magna Scandinavia die drey Nor-
dische Königreiche Dänemarc/Norwegen und Schweden in sich begreiffet/und das
diese arrogante imperatorische Expression bloß und allein Uns zum Despect und Ver-
kleinerung vorsecklich erdacht/und mit publiquer Authorität gebraucht worden.
Dann aus denen Historien/auch so gar aus denen/welche nicht recht alt seyn/ist es
klärllich gnug zu sehen und zu beweisen/das die beede erste Cronen haben/Ort sey
gelobet! die dritte unter sich gehabt; Das Contrarium aber davon kan nimmermehr
auf einiges Fundament dargethan werden; Indessen ist es natürlich/und folget von
sich selbst/das der/welcher sich nicht scheuet / das zu wagen / eine grosse Begierde
mindere/dasjenige was grösser ist/ zu vollführen haben müsse. Und hieraus sie-
het man klärllich/das Schweden / so direct als indirecte sich aller Räuften/wel-
che erdacht werden können/zu unserer Verkleiner-und Bepottung für die Nach-
kommenden bedienet/ und sich nicht geschämet habe/zu solchem Ende die aller un-
wahrhaftigsten und falsche Sachen fingiren/und in die Welt publiciren zu lassen.

(3.) Die offenbahre/ und von der Cron Schweden so oft bewiesene continuir-
liche Defraudation in Unserm Oresundischen Zoll/ haben nicht allein die von unsern
hochlöbl. Vor-Eltern vor uhr alten Zeiten unfräncklich auf uns gestammte Hoch-
heit/ und das Recht mercklich angefochten/ und geschmälet/sondern auch zugleich
die zwischen Uns und Schweden aufgerichtete ja noch zu der Cron Schweden grös-
sten Vortheil von Uns eingegangene Tractaten listig gebrochen/und violiret; Das
die Ubertretung gedachter Tractaten mit würcklicher Defraudation Unseres Oresun-
dischen Zolls durch die von denen Magistraten in denen Schwedischen Städten aus-
gegebene falsche Certificationes /und darauff von dem Königlichen Schwedischen
Cammer-und Commerce Collegio ausgefertigte See-Passen an Lübeckische/Bree-
mische/ Hamburgische und andere fremde/ der Cron Schweden nicht zugehörige
Unterthanen und Kaufleute auff vielfältige Manieren passiret sey / ja das der-
gleichen falsche Certificationes und See-Passen öffentlich zu Zeil gewesen / und
das man ohne der geringsten Entschung für Tractaten und Conventiones offen-
bahrllich Lurendrevery befördert habe/ davon können viele Exempeln angeführet
werden; Wir finden aber solches für unnöthig/ nur bloß eines/ woraus der Rest
geschlossen werden kan/ müssen Wir melden / nemlich:

Durch

Durch Anleitung des in Stockholm gewesenens/ und Anno 1698. daselbst mit Tode abgegan-
gen Envoye Extraordinaire Unsers hochgeliebten Hrn. Vaters/höchhloblichen Andenkens/ Ober-
secretarii und Staats-Raths Volle Eurdorff seine Remonstration, und zu einer Probe/ daß dergleichen
falsche Certificaciones und See-Passen in Schweden für Geld zu bekommen wären/ hat Unser Asses-
sor und Rathsverwandter in Unserer Königl. Residenz-Stadt Cöppenhagen/ Christian Simonson,
welcher dazumahl gleichfalls in Stockholm war/ gegen 300 Rthlr. in specie eine Certificacion aus-
gewickelt/darites Stockholm den 28. April 1697. und darauff einen Königl. See-Paß/dariret den 4. May
selbigen Jahres/auff ein so genaundes Schiff/der stiegende Hirsch/Schiffer Gert Gertsen/ ob gleich
weder das Schiff/ noch der Schiffer in dieser Welt verhanden waren/ und auch niemand wegen des
pro forma angegebenen Rhebers/Befrachters/oder Schiffers/wie laut denen Tractaten geschehen sol-
te/ auff dem Rathhause zu Stockholm einen Eyd abgelegt hatte; Welches ein wenig darnach vor
den König in Schweden in Beyseyn des ganzen Senats dergestalt offenbahre bewiesen und dargethan
worden/ daß diese Certificacion, und der darauff expedirte Königl. See Paß/auff alle Manier falsch
wäre; Weswegen man aus lauter Hitz und Rachgier diesem Unterthanen und Eydgeschwornen
Bedienten/Christian Simonson, weilen er dergestalt dergleichen mit Schwedischen falschen Certifica-
tionen und See Pässen im Schwange gehenden Euredreyereyen offenbahret hätte/einige Zeit dar-
nach in dem Jahr 1702. unter einem andern Praetext einen Proceß an Hals geworffen/ und ihm das
Leben aberhand/ welches Urtheil man ganz gewiß würde exequiret haben/wann Wir Uns desselben/
als Unsers würdlichen Bedienten/nicht mit Nachdruck angenommen/ und ihm seine Freyheit wieder
zuwege gebracht hätten.

Mit dergleichen Imposituren und Verrügereyen auff der Schwedischen Seite kam es endlich so
weit/daß auch andere Potentaten solche Händel nicht länger passiren lassen konnten/ sondern Anno
1697. eine ganze Schwedische Kaufarthey-Flotte von dem damaligen Englis. Admiral Rook zu Ply-
mouth aufgebracht worden; Bey welcher Gelegenheit denselben ihre grobe Collusiones und ver-
übten Unterschleiff so wohl in Drefund als an andern Orten/ ja so gar auch mit ihren eigenen Prie-
sen und Correspondentrien deut- und klärtlich bewiesen wurden/ in einer Englischen wegen solcher Auf-
bringung im Druck heraus gekommenen Schrift/ dessen Titel dieser ist:

A Short account of the true State of the Case of the Svvedisch Merchant fleet lutely brought op
on their voyage from Franze Admirall Rook, and send into Pleimouth Londen Printed, and are to be
fold by Elix VVitlok naer Stationers Hall 1697.

Auff Teutsch: Eine kurze Information von der wahren Beschaffenheit der Schwedischen Kauf-
Fahrt-Flotte/ welche neulich auff ihrer Reise aus Frankreich in Plymouth durch den Admiral
Rook aufgebracht worden. Londen/ gedruckt und wird verkauft bey Elix VVitloch bey Statio-
ners Hall 1697.

(4) Ist offenbahre/ und ohne Contradiction, was für grosse Gewalt und Uberlast die Schweden
gegen denen Unterthanen der Provinzien/ welche dieselbe in vorigen der Cron Dännemarc be-
schwerlichen Zeiten doch mit gewissen Conditionen erhalten/ verübet haben/ wodurch die Schweden
gleichfalls die auffgerichtete Tractaten gebrochen/ und selbst den Vortheil/ welcher ihnen durch sel-
bige zu gewachsen war/ verwircket haben/ indem man durch die erschreckliche so genaunde Schwedische
grosse Reduction, denen Tractaten schnurgleich zuwider/ gedachte Unterthanen mit einer unmanierlich
und unerhörten Härte/ und unter allerhand erdachten Praetexten von Cron-Gütern und dergleichen
angriffen/ und ihnen theils hinwegnehmen wollen/ theils auch würdlich hinweggenommen/ und zu
sich geschrahet/ haben alle derselben Mittel und Vermögen/ da doch in denen Tractaten und in dem so
genandten Cession-Diplomate expresse und deutlich/ in specie in dem letzten Londischen Friedens-
Schluß stipulirt und abredet worden/ daß vorhin gedachte Unterthanen ins künftige beständig bey
ihrem Eigenthum/ Gerechtigkeiten und Privilegien conservirt bleiben solten/ und zwar solcher Ge-
stalt/ wie selbige von denen Königen in Dännemarc erhalten/ und wie sie selbige/ da die Cession ge-
schähe/ bebesen haben/ und in denselben Stand/ worin alles vor dem nechst vorhergegangenen/ und
durch

durch den Londischen Frieden aufgehobenen Krieg gewesen; Und bemeldte Unterthanen haben zum öfftern und vielmahlen auff das künfftigste bey Uns reclamiret/ und umb Unsere Beschirmung und Handhabung bey diesen Tractaten gegen der Schwedischen Gewalt und Überlast angehalten/ welches sehr viele von ihnen eingeebete/ und in Unserer Causelen sich annoch befindende Memoria- len beweisen können.

Und dergleichen hart und unkeudliches Tractament haben nicht allein diese in vorhin bemeldten Provinzien Wohnende/ sondern auch die Eingesessene Unserer eigenen Reiche und Länder/ welche einig Eigenthum in denen Schwedischen Provinzien gehabt/ aussuchen müssen: Welches ohne unzählliche andere Exempel allhier vorgestellt wird mit einem/ welches in der bekandten Allunwercks Affaire, worin Unsere Unterthanen und Bediente 1681. participirten/ als bald nach dem Londischen Frieden geschehen/ laut einer gegen denselben höchst- freitigen Königl. Schwedischen Resolution, gegen welche Anno 1687. den 11. May in dem Königl. Senat zu Stockholm/ jedoch ohne einigen Nutzen/ oder daß die Schweden die allergeringste Reflexion auff Tractaten/ Billigkeit/ Recht oder Gerechtigkeit gemacht haben/ öffentlich protestiret worden; Gedachte Königl. Resolution lautet von Wort zu Wort auff Schwedisch / wie folget:

Der Forslag, som givves vved Handen om Allun- Wercket, og Tullens förhoyende på VVahren til en, og en half Rixdaler, på fated aggreerer Kongel. Majestat aldehli, forst for den stora Profite-, Skuld, som VVercket emoch ringe Förslag, ok Omkostnar af sig kaffer: 2. for den Nyten Mand der af formoder, nemk. ad de Danske Creditorerne genom dette traugerskalle kaaesnarare at bringe til Raifon, og Billigheed, og fordringar, og Brucker lettare. kunde komme i Kongel. Mayests, aller des Underfaters Hender.

Dieses will auff Deutsch so viel sagen: Dieser Vorschlag/ welcher an die Hand gegeben wird wegen des Ahlun- Wercks / und Verhöhung des Zolls auff die Waaren zu ein und einem halben Rthlr. auff's Faß/ agreeiret Se. Königl. Majestät gänzlich/ erstlich wegen des gro. en Profits / welchen das Werk gegen geringen Verlag und Unkosten abwirffet; 2. wegen des Nutzens / so man daraus vermuthet/ aehnlich/ daß die Dänische Creditores durch diesen Zwang eher zur Raifon und Billigkeit gebracht werden dürfften/ und derselben Forderung und Ahlun- Werck leichter in Seiner Königl. Majestät oder dessen Unterthanen Hände gerathen könne.

Aus welcher Königl. Resolution die ganze Welt sehen und mercken kan/ daß in dem Königl. chen Senat in Stockholm genandt werde und heisse Raifon und Billigkeit / die Mitteln / und das Vermögen der Unterthanen anderer Potentaten/ ja wohl in Friedens- Zeiten denen Tractaten und Friedens- Condition zuwider/ mit Zwang in die Hände des Schwedischen Königs und dessen Unterthanen zu bringen; So daß alle Rechte und Gerechtigkeit liebende Fürsten und Staaten billig nicht allein einen Abscheu an dergleichen ungerechten Maximen haben / sondern auch mit gesambter Hand sich dargegen Sicherheit/ zur Beschirm- und Mainrenirung derselben Unterthanen/ verhas- sen werden.

Wir wollen zu melden vorbey gehen/ mit was für einer unerfättlichen Begierde die Schweden von Tag zu Tag in Finmarcken, und in dessen District um sich greiffen/ und ein großes Theil von dem Uns von uhralten Zeiten her zugehörenden Territorio, dann ein wenig/ und dann ein wenig nach gerade sich zueignen / worüber continülich von unsern Imptmännern und Bedienten an denen selbigen Orten / Relationes und Klagen einkommen / ja es würde verdrießlich fallen/ alle die wichtigste grobe und beweisliche Verunglimpfungen und Enormitäten zu gedencken / welche wider Uns und Unsere Unterthanen von denen Schweden verübet/ und ins Werk gestellet worden/ welche Uns dann endlich/ obgedachte Resolution zu nehmen/ betwogen haben / um einmahl Uns und Unsere Unterthanen in eine zulängliche Sicherheit gegen dergleichen Schwedischen Überlast/ zu setzen.

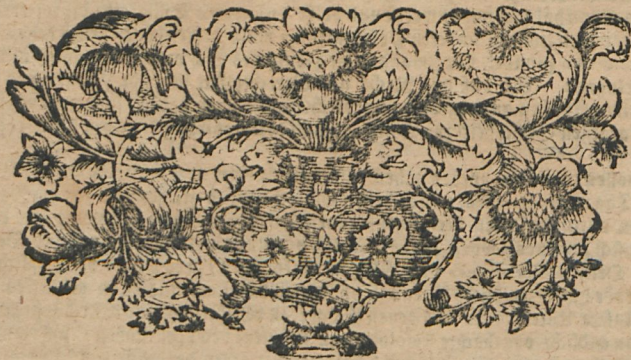
Dieses nun/ so bald und auff's Beste immer möglich seyn wird/ zu bewerkstelligen / befindan Wir Uns genöthiget/ hierdurch zu declariren / wie Wir dann auch würdlich / und Krafft dieß Un-
fers

~~Das~~ Manifests declarirten / und declarirt haben wollen / für feindlich / alles was unter Schweden gehöret / es seyn Länder / Unterthanen / oder derselben Effecten : Die Schwedische Provinzen iedoch / welche in Teutschland liegen / ausgenommen / so lange man sich in denen selbst von aller Feindseligkeit gegen Uns und Unfern Unterthanen enthalten wird ; Item die Unterthanen / welche von denen andern außer Teutschland liegenden Schwedischen Provinzen zu Uns überkommen / und sich unter Unsere Protection und Beschirmung begeben werden ; wie Wir dann selbige hierdurch / und Krafft dieses zugleich mit ihren Mitteln und Vermögen in Unsere Königlich Protection und Beschirmung a dato annehmen / und gegen allen Ueberlast / alle Gewalt und Verfolgung maintainiren wollen ; Wir haben auch solchergestalt die in Teutschland liegende Schwedische Provinzen / so lange man sich in selbigen auff Schwedischer Seiten friedlich halten / und nichts feindliches gegen Uns und denen Unrigen unternehmen wird / hierdurch ausdrücklich ausnehmen wollen / damit ein ieder daraus sehen und erkennen möge / daß unsere Intention keinesweges hinziele / das allgemeine Wesen auff einigerley Weise zu verunruhigen / oder einigen Krieg in Teutschland / vielweniger in dem Nieder Sächsischen Creyß zu verursachen / sondern bloß allein durch Dämpfung der biß dato exorbitanten Schwedischen Gewalt und Macht / eine rechtshaffene Balance in dem Norden zu machen / und durch dieselbe einen sicheren Frieden / und eine beständige Ruhe einmahl zu erhalten / und so viel möglich seyn wird / für die zukünftige Zeit zu befestigen / und beständig zu conserviren ; Welches alles miteinander allen / und einem jeden von Unfern Unterthanen zu einer allergnädigsten Nachricht / wie auch allen andern Beykommenden zur Wissenschaft mitgetheilet wird. Gegeben auff Unserm Schloß Coppenhagen / den 28. October, 1709.

Unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und Signet.

(L.S.)

Friederich R.



ND 1354.

f 8

ULB Halle
002 405 377



3

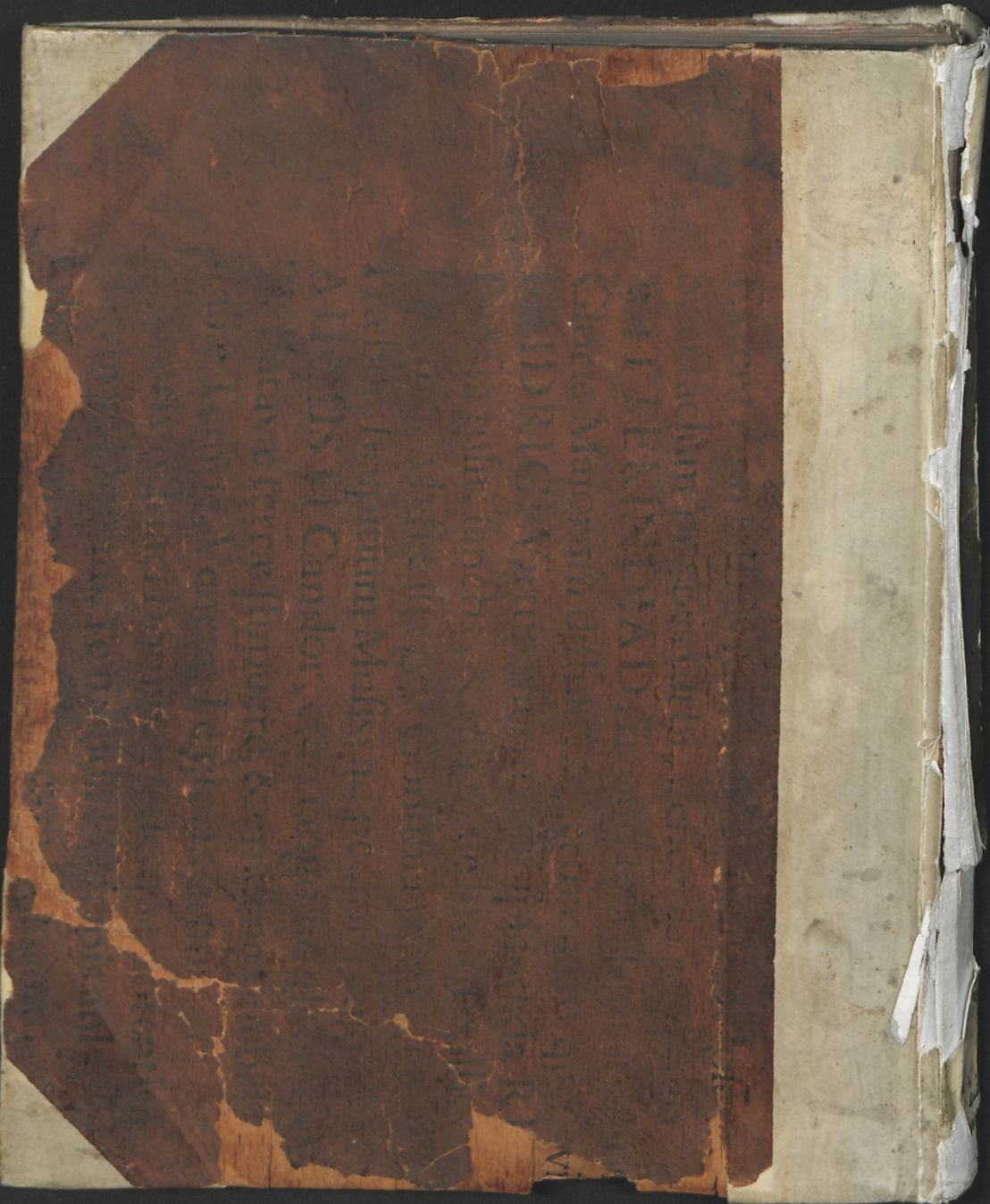


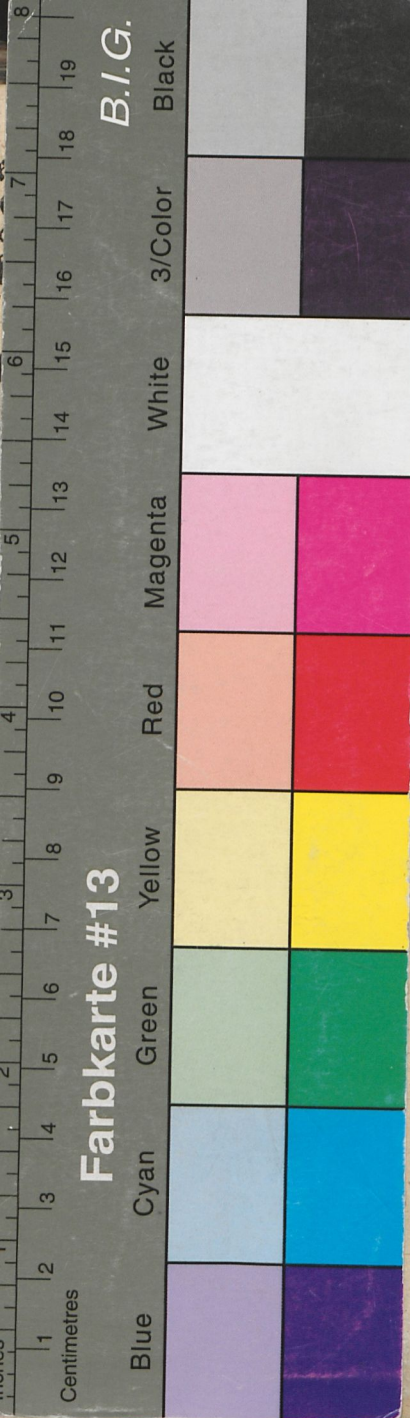
sb.

M. C.

W. C.







MANIFEST

oder

Eine Summarische

DECLARATION,

über

Die rechtmäßige und hoch-wichtige Ursachen / welche
bewogen und gleichsam gezwungen haben

Seine Königl. Majestät

zu Dännemard und Norwegen 2c. 2c.
dessen Reiche und Länder
gegen des

Königs von Schweden

vielsältige / eine Zeit nach der andern gegen denen
Tractaten verübte / und ins künftige befürchtende Gewalt-
thätigkeiten zu beschirmen / und mit denen in dem Recht der
Völker zugelassenen Mitteln / mit des Höchsten
Beystand / in zulängliche Sicherheit
zu setzen.

Nach dem zu Cöppenhagen in der Königl. Buchdruckerey
gedruckten Original den 28. Octob. 1709.